

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

GEBUEHRENTARIF FUER DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE *****

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Affoltern i.E.:

Art. 1

Periodische Kontrollen Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--.

Art. 2

Nachkontrollen Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--.

Art. 3

Andere Kontrollen Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. Fr. 102.--.

Art. 4

Anpassung der Gebühren Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst. Massgebend ist der August-Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

Art. 5

Gebühreninkasso Das Gebühreninkasso wird von der Gemeinde besorgt. Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 6

Inkrafttreten Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. vom - 4. Dez. 1992



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:

U. Affolter

Die Sekretärin:

L. Aeschlimann

DEPOSITIONSZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3416 Affoltern i/E.,
06.01.1993 ae



Die Gemeindeschreiberin:

Aeschlimann

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 27. 01. 93

Der Volkswirtschaftsdirektor

Begl. zu 7/675

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

GEBUEHRENTARIF FUER DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE *****

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Affoltern i.E.:

Art. 1

Periodische Kontrollen

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--; 1994: 83.75
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--. 1994: 104.95
- 1995: 84.40 ✓
- 1995: 104.95
- 1996: 84.90

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--; 2000 86.20
- für mehrstufige Brenner Fr. 102.--. 2000 107.20
- 2001 88.10
- 2001 109.55

Art. 3

Andere Kontrollen

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 82.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. Fr. 102.--.

Art. 4

Anpassung der Gebühren

Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst. Massgebend ist der August-Stand des Landesindex der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

Landesindex

~~031 322 79 97~~
0900 55.66 55
0900 55 91 00

Landesindex per 12. 92: 98.0
 Basis Mai 93: 100.0 Ende 93: 100.4
 Aug. 94: 100.9
 Auskunft Berner Kant. Aug 95: 102.9 / Aug. 96: 103,5
 Bank. Hr. Liechard 031 666 61 11 / 08.12.94 12 Aug 97: 104.0